

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag
zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsver-
trag – GlüStV)**

A. Zielsetzung

Der von allen Ländern ratifizierte Glücksspielstaatsvertrag (GBl. 2007, S. 571) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Er tritt nach seinem § 28 Absatz 1 Satz 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz bis zu diesem Zeitpunkt mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrags beschließt. Ziel dieses Änderungsgesetzes ist es, eine ordnungspolitische Regelungslücke in Baden-Württemberg zu verhindern, falls bis zum 31. Dezember 2011 noch kein neuer Staatsvertrag vorliegen sollte.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Änderungsgesetz sieht vor, den Glücksspielstaatsvertrag für den Fall seines Außerkrafttretens mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bis zu einer Neuregelung als Landesrecht fortgelten zu lassen. Außerdem ordnet das Änderungsgesetz für diesen Fall eine Fortgeltung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag erteilten Erlaubnisse zur Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen an. Die Fortgeltung der Erlaubnisse ist auf die Zeitdauer der Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrags beschränkt, endet aber spätestens am 31. Dezember 2012.

C. Alternativen

Eine Alternative zu der Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrags als Landesrecht besteht nicht; die Entstehung eines rechtsfreien Raumes kann ordnungspolitisch nicht hingenommen werden.

Anstelle der Fortgeltung der erteilten Erlaubnisse kommt eine Verlängerung oder Neuerteilung der erforderlichen Erlaubnisse durch die Glücksspielaufsichtsbehörde in Betracht. Da mit einer länderübergreifenden Neuregelung des Glücksspielrechts zu rechnen ist, aufgrund derer zu gegebener Zeit neu über die Erteilung von Erlaubnissen zu entscheiden sein wird, kann durch die einstweilige Fortgeltung ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Mehrkosten im Vergleich zum derzeit geltenden Glücksspielstaatsvertrag fallen für die öffentlichen Haushalte nicht an. Insbesondere wird ein Verwaltungsaufwand für die Neuerteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnisse während der Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrags vermieden.

E. Kosten für Private

Auch für Private, zum Beispiel die Erlaubnisinhaber, sind keine Mehrkosten gegenüber der jetzigen Rechtslage, wie sie sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag ergibt, zu erwarten. Aufgrund der Fortgeltung der Erlaubnisse fallen keine Verwaltungsgebühren für eine Verlängerung der glücksspielrechtlichen Erlaubnisse an.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 11. Oktober 2011

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zu dem Staatsvertrag zum
Glücksspielwesen in Deutschland
(Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag
zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 571) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Tritt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Absatz 1 Satz 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft, gilt er im Land Baden-Württemberg als Landesrecht fort. Dies ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem § 28 Absatz 1 Satz 2 nicht außer Kraft tritt, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.“

2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit der Staatsvertrag nach Absatz 3 Satz 1 als Landesrecht fortgilt, gelten die auf seiner Rechtsgrundlage erteilten und am 31. Dezember 2011 bestehenden Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne von § 10 Absatz 2 des Staatsvertrags, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist, für die Zeitdauer der Fortgeltung des Staatsvertrags fort, allerdings nicht über den 31. Dezember 2012 hinaus. Entsprechendes gilt für die nach § 12 des Staatsvertrags erteilten Erlaubnisse für die Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial sowie für die Erlaubnisse für die Vermittlung von erlaubten öffentlichen Glücksspielen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) ist nach Ratifizierung durch alle Bundesländer am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Ziele des Staatsvertrags sind

- das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
- den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
- sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

Mit dem Glücksspielstaatsvertrag wurden insbesondere die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. März 2006 gemachten Vorgaben für ein Lotterie- und Sportwettenmonopol konsequent umgesetzt.

Dem durch die Ministerpräsidenten der Länder unterzeichneten Glücksspielstaatsvertrag hat der Landtag von Baden-Württemberg mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 11. Dezember 2007 (vgl. Landtagsdrucksache 14/2062) zugestimmt.

Nach § 28 Abs. 1 tritt der Glücksspielstaatsvertrag mit Ablauf des vierten Jahres nach seinem Inkrafttreten, somit mit Ablauf des 31. Dezember 2011, außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz bis dahin mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrags beschließt.

II. Anlass, Ziel und Inhalt des Gesetzes

Derzeit wird in den Bundesländern politisch über den Abschluss eines Änderungsstaatsvertrags zum Glücksspielstaatsvertrag verhandelt. Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Juni 2011 zeichnet sich ab, dass mit der Beschlussfassung über einen Änderungsstaatsvertrag frühestens im Oktober 2011 zu rechnen ist. Die erforderlichen Abstimmungs- und Ratifizierungsprozesse, die in allen Bundesländern vor dem Inkrafttreten eines neuen Staatsvertrags durchlaufen werden müssen, sind zeitaufwändig und lassen erwarten, dass ein möglicher Änderungsstaatsvertrag nicht zum 1. Januar 2012 in Kraft treten kann.

Um die damit möglicherweise eintretende ordnungspolitische Regelungslücke zu verhindern, ordnet das Änderungsgesetz für den Fall, dass der Glücksspielstaatsvertrag mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft tritt, ohne dass die Ministerpräsidentenkonferenz seine Fortgeltung beschlossen hat oder ein Änderungsstaatsvertrag zum Glücksspielstaatsvertrag in Kraft getreten ist, seine Fortgeltung als Landesrecht an. Hierzu ist eine Änderung des § 3 Absatz 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland erforderlich.

Die Fortgeltung als Landesrecht ermöglicht es, die bisherigen ordnungspolitischen Ziele bei der Veranstaltung und der Vermittlung von Glücksspielen in Baden-Württemberg im Gleichklang mit den anderen Bundesländern weiterhin zu verfolgen. Sie ist erforderlich, um eine ansonsten drohende, allerdings zeitlich be-

grenzte Regelungslücke zu vermeiden und die bestehenden formellen und materiellen Anforderungen an die ordnungsgemäße Durchführung von Glücksspielen in Baden-Württemberg im Sinne der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags, insbesondere der Verhinderung von Glücksspielsucht und der Begrenzung des Glücksspielangebots, auch zukünftig durchsetzen zu können. Andernfalls würde bis zu der beabsichtigten länderübergreifenden Neuregelung des Glücksspielwesens ein rechtsfreier Raum entstehen, der ordnungspolitisch nicht hinnehmbar ist.

Mit dieser Regelung wird das baden-württembergische Recht an das Recht der anderen Bundesländer – bis auf das Land Schleswig-Holstein, das am 14. September 2011 ein eigenes Landesglücksspielgesetz verabschiedet hat – angepasst. Die Ausführungsgesetze der vierzehn anderen Bundesländer zum Glücksspielstaatsvertrag sehen für den Fall des Außerkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrags seine Fortgeltung als Landesrecht vor, damit weiterhin eine abgestimmte Handhabung bei der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen sowie bei der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus wird durch das Änderungsgesetz ein neuer Absatz 4 an § 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland angefügt. Er ordnet die Fortgeltung der am 31. Dezember 2011 bestehenden Erlaubnisse für die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen in Baden-Württemberg an. Die Erlaubnisse sollen während der Zeit der Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrags als Landesrecht weiterhin Geltung behalten. Sobald eine länderübergreifende Neuregelung des Glücksspielrechts vorliegt, ist auf dieser Grundlage über die Erteilung der Erlaubnisse neu zu entscheiden. Bis dahin ist es unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und der entsprechenden Kosten hierfür hinnehmbar, die geltenden Erlaubnisse von Gesetzes wegen in einem Übergangszeitraum fortgelten zu lassen. Sollte sich in Einzelfällen herausstellen, dass die Fortgeltung ordnungsrechtlich nicht hinnehmbar ist, so steht der Glücksspielaufsichtsbehörde das entsprechende verwaltungsrechtliche Instrumentarium zur Verfügung, um ordnungsgemäße Zustände zu schaffen.

Die Fortgeltung der Erlaubnisse ist auf den Zeitraum der Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrags, also insbesondere bis zu einer Neuregelung des Glücksspielrechts, beschränkt. Allerdings hat sie nicht über den 31. Dezember 2012 hinaus Wirkung. Diese Beschränkung ist erforderlich, um spätestens zu diesem Zeitpunkt überprüfen zu können, ob weiterhin die glücksspielrechtlichen Erlaubnisvoraussetzungen für die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen gegeben sind. Zudem ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt die Neuregelung des Glücksspielrechts bereits abgeschlossen ist und eine Neuerteilung nach der dann geltenden Rechtsgrundlage stattzufinden hat.

III. Regelungsfolgenabschätzung, Nachhaltigkeitsprüfung und finanzielle Auswirkungen

Von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung des Änderungsgesetzes konnte im Ganzen abgesehen werden. Erhebliche Auswirkungen des Änderungsgesetzes auf die ökonomischen, ökologischen oder sozialen Verhältnisse sind offensichtlich nicht zu erwarten. Die Gesetzesänderung führt die bislang geltende Rechtslage des Glücksspielstaatsvertrags unverändert weiter. Sie enthält keine anderweitigen oder weiterreichenden Regelungen als die derzeit gültige Rechtslage. Auch die nach dem Glücksspielstaatsvertrag erteilten Erlaubnisse gelten einstweilen unverändert weiter. Zudem hat das Änderungsgesetz nur solange Wirkung, bis eine länderübergreifende Neuregelung des Glücksspielwesens nach Abschluss der erforderlichen Ratifizierungsverfahren in den Bundesländern in Kraft treten kann.

Kosten für den Verwaltungsvollzug werden in bisheriger Höhe anfallen; Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

IV. Ergebnis der öffentlichen Anhörung

Im Rahmen der Anhörung haben die Kommunalen Landesverbände, die Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, die Baden-Württembergische Spielbanken GmbH & Co. KG, die Süddeutsche Klassenlotterie, die Nordwestdeutsche Klassenlotterie, der Deutsche Lottoverband, der Zentralverband der Staatlichen Lottereeinnehmer der SKL e. V., der Fachverband der Lottereeinnehmer der NKL e. V., die Deutsche Fernsehlotterie gGmbH, der Aktion Mensch e. V., der Interessenverband der Lotterien mit geringem Gefährdungspotential e. V., der Gewinnsparverein Südwest e. V. und der Gewinnsparverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg e. V. Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

Eine Stellungnahme abgegeben haben der Städtetag, der Landkreistag, die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, die Süddeutsche Klassenlotterie, die Nordwestdeutsche Klassenlotterie, der Aktion Mensch e. V., der Interessenverband der Lotterien mit geringem Gefährdungspotential e. V., der Gewinnsparverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg e. V. und die Landesstelle für Suchtfragen. Einwendungen gegen den Gesetzentwurf wurden nicht erhoben. Begrüßt wurde insbesondere die einstweilige gesetzliche Fortgeltung der erteilten Erlaubnisse.

Darüber hinaus wurde angemerkt, dass ein rasches Inkrafttreten eines neuen Glücksspielstaatsvertrags wünschenswert sei. Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, die Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., der Interessenverband der Lotterien mit geringem Gefährdungspotential e. V. und der Gewinnsparverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg e. V. haben Änderungsvorschläge für einen neuen Glücksspielstaatsvertrag bzw. zum baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag eingebracht. Aus den Stellungnahmen hat sich kein Änderungsbedarf für das vorliegende Änderungsgesetz ergeben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland)

Zu Nr. 1

Bislang regelte § 3 Absatz 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland, dass das tatsächliche In- und Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags im Gesetzblatt bekannt zu geben ist. Durch das Änderungsgesetz wird die Regelung um die Anordnung ergänzt, dass der Glücksspielstaatsvertrag, soweit er nach seinem § 28 Absatz 1 Satz 1 außer Kraft tritt, als Landesrecht fortgilt. Diese Fortgeltung als Landesrecht ist nach dem neuen Satz 2 des Absatzes 3 im Gesetzblatt bekannt zu machen. Der bisherige Satz 2 des Absatzes 3 wird zu Satz 3 und bleibt ansonsten unverändert.

Zu Nr. 2

§ 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt, der die Fortgeltung der in Baden-Württemberg erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse für den Zeitraum der Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrags als Landesrecht anordnet. Diese Fortgeltung endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2012. Erfasst sind sowohl die Erlaubnisse für den staatlichen Veranstalter nach § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags als auch

für die Veranstalter von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial, die über eine Erlaubnis nach § 12 des Glücksspielstaatsvertrags verfügen. Auch die Erlaubnisse für die Vermittlung der erlaubten Glücksspiele, insbesondere der Annahmestellen der Staatlichen Toto-Lotto Gesellschaft, der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler, bestehen fort.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.